



Aktenzeichen: W 05/82

Internationale Anmeldung: PCT/CH 82/00069

## ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1

vom 29. Oktober 1982

Anmelder:

~~Beschwerdeführer:~~

✓ SCHAFFERER, Max  
Frauenfelderstrasse 124  
8404 Winterthur  
Schweiz

Vertreter:

Gegenstand der

~~Angegriffene Entscheidung:~~

✓ Widerspruch gemäß Regel 40.2(c) <sup>HILDE</sup> des Vertrages  
über die internationale Zusammenarbeit auf dem  
Gebiet des Patentwesens gegen die Aufforderung  
des Europäischen Patentamts (Zweigstelle  
Den Haag) vom 23. August 1982 zur Zahlung von  
zwei zusätzlichen Recherchegebühren.

### Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R. Kaiser  
Mitglied: O. Huber  
Mitglied: L. Gotti Porcinari

I. Sachverhalt und Anträge

1. Der Anmelder hat am 14. Mai 1982<sup>✓</sup> beim Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum (Schweiz) eine internationale Anmeldung eingereicht.
2. Mit Bescheid vom 23. August 1982<sup>✓</sup> hat das Europäische Patentamt als zuständige Internationale Recherchenbehörde dem Anmelder mitgeteilt, nach seiner Auffassung entspreche die internationale Anmeldung nicht dem Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung (Ansprüche 1 - 4: <sup>Axiale</sup> Stromanschlußvorrichtung (zu den Elektroden von Lichtbogenöfen); Ansprüche 5 - 7: Metallkernelektrode (für Lichtbogenöfen); Ansprüche 8 - 10: Schutzschicht gegen Oxydation von Graphitelektroden), und den Anmelder aufgefordert, zwei zusätzliche Recherchengebühren zu entrichten.
3. Mit Zahlungsauftrag vom 16. September 1982<sup>✓</sup> hat der Anmelder zwei zusätzliche Recherchengebühren an das Europäische Patentamt überwiesen und mit dem am 21. September 1982 eingegangenen Schriftsatz erklärt, daß die Zahlung der zusätzlichen Recherchengebühren unter Widerspruch erfolge. Mit gleichem Schriftsatz hat der Anmelder eine neue Fassung der Ansprüche 1 - 7 eingereicht.

In seinem Widerspruch führte der Anmelder aus, der Metallkern-Graphit-Kontakt (im Tragnippel) sei das Hauptelement der axialen Stromanschlußvorrichtung, so daß Einheitlichkeit der letzteren zu der Metallkernelektrode nach den Ansprüchen 5 - 7 bestehe. Auch zwischen der Schutzschichtelektrode (Ansprüche 8 - 10) und der axialen Stromanschlußvorrichtung (Ansprüche 1 - 4) sei die Einheitlichkeit gegeben, da die herkömmlichen Kupferbacken als Stromzuführungs- und Tragelement die Schutzschichten von den Elektroden abblättern.

II. Gründe

1. Der Widerspruch entspricht Regel 40.2(c) PCT; er ist daher zulässig.
2. Im Widerspruchsverfahren ist lediglich darüber zu befinden, ob die von der Internationalen Recherchenbehörde in der Mitteilung vom 23. August 1982 festgestellte mangelnde Einheitlichkeit (Art. 17 (3), Regel 40 PCT), die zu der Zahlung zweier zusätzlicher Recherchengebühren geführt hat, vorlag. Dabei sind dem Widerspruchsverfahren - ebenso wie dem Verfahren vor der Internationalen Recherchenbehörde - die ursprünglichen Ansprüche zugrunde zu legen. Denn der Anmelder ist zu einer Änderung der Ansprüche erst nach Erstellung des internationalen Recherchenberichtes befugt (Art. 19 PCT). Die am 21. September 1982 eingegangenen neuen Ansprüche 1 - 7 müssen daher im Widerspruchsverfahren unberücksichtigt bleiben.

- 3. Gemäß Regel 13.1 PCT darf sich eine internationale Anmeldung nur auf eine Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen beziehen, die so zusammenhängen, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.
- 4. Die Ansprüche 1 - 4 beziehen sich auf eine spezielle konstruktive Gestaltung einer axialen Stromanschlußvorrichtung zu den Graphit- oder Kohleelektroden von Lichtbogenöfen. Die beanspruchte Stromanschlußvorrichtung ist zweifellos für die mannigfaltigsten Elektrodenarten geeignet, unabhängig davon, ob dies als Metallkernelektrode gemäß den Ansprüchen 5 - 7 ausgebildet sind oder mit einer Schutzschicht gemäß den Ansprüchen 8 - 10 überzogen sind. ~~(Dieser Befund ist unabhängig von der Frage, ob sich für einen Metallkern/Graphit-Kontakt (gemeint ist der im Tragnippel) noch andere Anwendungsmöglichkeiten finden lassen oder nicht.)~~

Bekanntlich ist es primäre Aufgabe einer Schutzschicht, die gesamte Elektrode vor aggressiven Einwirkungen zu schützen, siehe die zutreffenden Ausführungen des Anmelders in der Beschreibungseinleitung. Es hat auch nicht erst die Konzipierung der axialen Stromanschlußvorrichtung nach den Ansprüchen 1 - 4 den Einsatz von Schutzschichtelektroden in Lichtbogenöfen eröffnet, wobei nicht bestritten wird, daß die beanspruchte axiale Stromanschlußvorrichtung im Unterschied zu Stromanschlußvorrichtungen nach Art von Klemmbacken die Gefahr einer Verletzung der Schutzschicht ausschließt. Hierin ist aber lediglich eine vorteilhafte Wirkung der beanspruchten Stromanschlußvorrichtung zu erblicken, falls <sup>Schutz</sup> Schutzschichtelektroden verwendet werden, aber nicht eine einzige allgemeine erfinderische Idee, welche die beiden Anmeldungsteile Stromanschlußvorrichtung und Schutzschichtelektrode zusammenhält. Eine solche fehlt auch den beiden Komplexen Metallkernelektrode und Schutzschicht ~~da~~ die Anbringung einer Schutzschicht in keiner Weise von der Verwendung einer Metallkernelektrode gemäß den Ansprüchen 5 - 7 abhängig ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Einsatz einer Stromanschlußvorrichtung nach den Ansprüchen 1 - 4, die Verwendung einer Metallkernelektrode gemäß den Ansprüchen 5 - 7 und die Anordnung einer Elektrodenschutzschicht nach den Ansprüchen 8 - 10 ~~völlig~~ unabhängig voneinander vorgenommen werden können und jeder der drei Komplexe ~~zur~~ die ihm eigen-

tümlichen, ansonsten weitgehend voneinander unabhängigen Wirkungen erzeugt.

5. Es folgt somit, daß die Aufforderung vom 23. August 1982 zur Zahlung von zwei zusätzlichen Recherchegebühren zu Recht er-  
gangen und der Widerspruch nicht gerechtfertigt ist.

III. Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen

wird wie folgt entschieden:

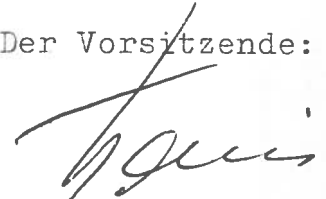
Die Rückzahlung der zwei zusätzlich entrichteten Recherche-  
gebühren an den Anmelder wird abgelehnt.

Der Geschäftsstellenbeamte:

J. Rbe

J. Rückert

Der Vorsitzende:



R. Kaiser

4/86  
J.R.